

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE
BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE
VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Vorschlag bezüglich Übergangsvorschriften für Gasspürgeräte

Eingereicht von der Europäischen Binnenschiffahrts-Union (EBU) und
der Europäischen Schifferorganisation (ESO) *, **

Zusammenfassung

Verbundene Dokumente: Informelles Dokument INF.5 der 40. Sitzung
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72; (Protokoll der 36. Sitzung, Addendum)
Informelles Dokument INF.21 der 41. Sitzung
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/86; Abs. 24 (Protokoll der 42. Sitzung)

Einleitung

1. Auf seiner vierzigsten Sitzung im August 2022 erörterte der ADN-Sicherheitsausschuss das von EBU/ESO eingereichte informelle Dokument INF.5 „Vorschlag bezüglich Übergangsvorschriften für Gasspürgeräte“. Auf seiner zweiundvierzigsten Sitzung im August 2023 erörterte der ADN-Sicherheitsausschuss das ebenfalls von EBU/ESO eingereichte informelle Dokument INF.21 „Vorschlag bezüglich Übergangsvorschriften für Gasspürgeräte“. Mit diesem Dokument möchte EBU/ESO an die Diskussion anknüpfen und einen Vorschlag zur Änderung einer derzeitigen Übergangsvorschrift unterbreiten.

2. Im Binnenschiffahrtsgewerbe werden Gasspürgeräte bereits seit vielen Jahren eingesetzt. Diese Geräte wurden nach der zum Zeitpunkt der Markteinführung gültigen Fassung der Norm geprüft und zugelassen.

3. Die im ADN 2019 festgelegte Anforderung, dass das Gasgerät eine bestimmte Version der Norm (60079-29-1:2016) erfüllen muss, bedeutet, dass viele dieser Geräte nicht mehr zugelassen werden können.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/25 verteilt.

** A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5.

4. In der Praxis steht das Gewerbe nun dem Problem gegenüber, dass ein Gasspürgerät seitens der Klassifikationsgesellschaften verlangt wird, welches der Norm EN 60079-29-1:2016 entspricht, bevor ein Zulassungszeugnis ausgestellt werden kann. Dies führt dazu, dass:
 - einwandfrei funktionierende, zugelassene Geräte entsorgt und durch neu zu erwerbende Geräte ersetzt werden müssen;
 - eine frühere Investition zunichte gemacht wird;
 - unnötiger (E-)Abfall erzeugt wird.
5. Beispielsweise wurde das Dräger X-am 7000 noch bis 2019 produziert. Es ist jedoch nach der Norm EN 60079-29-1:2007, einer früheren Version der vom ADN 2019 geforderten Norm, geprüft.
6. EBU/ESO haben eine Stichprobenuntersuchung in der Branche durchgeführt. Es wurden 214 Gasspürgeräte untersucht, die sich derzeit in Betrieb befinden. Etwa 60 Prozent der Gasspürgeräte (125) entsprachen nicht der Norm EN 60079-29-1:2016.
7. Eine Hochrechnung der erwähnten Stichprobe und des Prozentsatzes führt zu der konservativen Schätzung, dass mehr als 600 Gasspürgeräte in der Branche die Norm EN 60079-29-1:2016 nicht erfüllen.
8. Des Weiteren haben EBU/ESO Untersuchungen dazu durchgeführt, wie diese Normänderungen an Land umgesetzt werden. Diese Geräte erfüllen weiterhin die zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung geltende Norm. Darüber hinaus werden Geräte, die der neuen Norm nicht mehr entsprechen, bei Inkrafttreten der neuen Norm nicht mehr verkauft. Dieses Dokument gilt für Gasspürgeräte, die sich derzeit an Bord von Binnenschiffen in Betrieb befinden.
9. Schließlich werden alle Gasspürgeräte selbstverständlich in regelmäßigen Abständen von akkreditierten Fachorganisationen überprüft. Bei einer Ablehnung wird das entsprechende Gerät außer Betrieb genommen. In diesen Fällen werden Gasspürgeräte gekauft, die den aktuellen/geltenden Normen entsprechen.

I. Aktueller ADN-Text

10. Im aktuellen ADN 2023 wird zu Gasspürgeräten Folgendes erläutert:

„1.2.1 Begriffsbestimmungen

Gasspürgerät: Ein tragbares Gerät, mit dem bedeutsame Konzentrationen brennbarer Gase unterhalb der UEG gemessen werden können und welches die Konzentration dieser Gase eindeutig anzeigt. Gasspürgeräte können sowohl als Einzelmessgeräte als auch als Kombinations-messgeräte zur Messung von brennbaren Gasen und Sauerstoff ausgeführt sein. Das Gerät muss so beschaffen sein, dass auch Messungen möglich sind, ohne die zu prüfenden Räume zu betreten.

Die Ansprechschwelle der Sensoren beträgt höchstens 5 % der UEG des kritischsten Stoffes der Schiffsstoffliste bei Tankschiffen bzw. der Ladung bei Trockengüterschiffen. Das Gasspürgerät muss nach IEC/EN⁶⁾ 60079-29-1:2016, geprüft sein. Wenn es in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt wird, muss es zusätzlich die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zo-ne erfüllen und es muss nachgewiesen sein, dass es den anwendbaren Anforderungen entspricht (z.B. Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 2014/34/EU³⁾, IECEx-System⁴⁾ oder ECE Trade 391⁵⁾ oder mindestens gleichwertig).“.

11. An späterer Stelle wird die folgende Übergangsvorschrift für Gasspürgeräte dargelegt:

„1.6.7.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften für Tankschiffe

1.2.1	Gasspürgerät Prüfung nach der Norm IEC 60079-29-1:2016	N.E.U. ab 1. Januar 2019 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020
-------	--	---

“.

II. Ersuchen an den ADN-Sicherheitsausschuss

12. In diesem Dokument liegt der Fokus speziell auf Gasspürgeräten. Grundsätzlich betrifft das Problem jedoch auch andere Geräte, sobald diese einer im ADN genannten konkreten Norm entsprechen müssen.

13. Der Ausschuss wird gebeten, die Feststellung zu erwägen, dass Geräte, die bei ihrer Markteinführung nach einer bestimmten Norm zugelassen sind, für den Rest ihrer technischen Lebensdauer zugelassen bleiben. Dies soll auch dann gelten, wenn neue Normen eingeführt werden, die keine zusätzlichen (Prüf-)Anforderungen vorsehen.

14. In der zweiundvierzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wies die belgische Regierung bei der Diskussion über das von EBU/ESO eingereichte informelle Dokument INF.21 darauf hin, dass bei Verweisen auf eine Europäische oder Internationale Norm im Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) die entsprechenden Ausrüstungsgegenstände nach einer Neufassung oder Überarbeitung dieser Norm noch längstens 20 Jahre nach Neufassung oder Überarbeitung der Norm weiter verwendet werden dürfen.

15. Die belgische Regierung würde einen Vorschlag für die dreiundvierzigste Sitzung dahin gehend unterbreiten, dass im ADN für bestimmte Ausrüstungsgegenstände diese Übergangsfrist ebenfalls gelten könnte.

16. Bei einer Annahme dieses Vorschlags erfüllen die betreffenden Gasspürgeräte die zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung geltende Norm noch längstens 20 Jahre nach Neufassung oder Überarbeitung der Norm.

17. Eine andere mögliche Lösung bestünde darin, eine Verlängerung der derzeitigen Übergangsvorschrift in Erwägung zu ziehen, wie im Falle anderer Vorschriften, die bei der Überarbeitung des ADN im Jahr 2019 in Bezug auf den Explosionsschutz angepasst wurden. Viele Übergangsvorschriften laufen mit der „Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034“ aus.

III. Vorschlag I

18. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, über eine generelle Vorgehensweise in Bezug auf Geräte zu beraten, die von der Überarbeitung von Standards/Normen betroffen sind. Eine mögliche Vorgehensweise wird in Abschnitt II Absätze 14 bis 16 dieses Dokuments erwähnt. Würde unser in Abschnitt II genannter Vorschlag angenommen, würde dies automatisch bedeuten, dass die betreffenden Geräte die zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung geltende Norm noch längstens 20 Jahre nach Neufassung oder Überarbeitung der Norm erfüllen würden.

IV. Vorschlag II

19. Wird in der Folge keine generelle Vorgehensweise für Geräte, die von der Überarbeitung von Standards/Normen betroffen sind, festgelegt, wird der ADN-Sicherheitsausschuss gebeten, eine Änderung der Anforderungen bezüglich der speziellen Norm für Gasspürgeräte gemäß Abschnitt II Absatz 17 dieses Dokuments zu erörtern.

20. Um unnötige Investitionen und die Entstehung von Abfall zu vermeiden, schlagen EBU/ESO vor, die Übergangsvorschrift des Absatzes 1.6.7.2.2.2 zur Begriffsbestimmung für Gasspürgerät wie folgt zu ändern (neuer Text ist fett gedruckt, gestrichener Text durchgestrichen):

„1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften für Tankschiffe

1.2.1	Gasspürgerät Prüfung nach der Norm IEC 60079-29-1:2016	N.E.U. ab 1. Januar 2019 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020 2034
-------	--	--

“.

V. Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs)

21. Durch eine Änderung der genannten Übergangsvorschrift würde das folgende Ziel für nachhaltige Entwicklung erfüllt: Ziel 12 – Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster.
